

**Anhang 1**  
**(RRB vom 17. Juni 2008)**

**Ausnahmebewilligung gemäss Art. 16 Bundesgesetz über den Wald  
(Nachteilige Nutzung von Waldareal)**

**Hauenstein-Ifenthal: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung für die Erschliessung des Gebietes „Oberwald und Unterwald“**

Bewilligung-Nr.: NN2008-008  
Gesuchsteller: Einwohnergemeinde, 4633 Hauenstein-Ifenthal  
Gemeinde(n): Hauenstein-Ifenthal

**1 Feststellungen**

Siehe Ziffer 1 und 2 des zugehörigen Regierungsratsbeschlusses (RRB).

**2 Erwägungen**

Siehe Ziffer 1 und 2 des zugehörigen Regierungsratsbeschlusses (RRB).

**3 Beschluss**

3.a Der Einwohnergemeinde, 4633 Hauenstein-Ifenthal, wird eine unbefristet geltende Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal im Sinne eines Durchleitungsrechtes für die nachfolgend aufgeführten Gebiete erteilt:

- "Schlung/Graben" Koord. ca. 631.035/246.695 – 631.195/246.550 – 631.390/246.575 (Parzelle GB Hauenstein-Ifenthal Nr. 58, 66, 467, 469, 470, 472, 473 und 493)
- "Unterwald" Koord. ca. 632.065/246.680 – 632.095/246.725 – 632.110/246.720 (Parzelle GB Hauenstein-Ifenthal Nr. 58)

3.b Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere:

- der Situationsplan 1:2000 Teil-GWP Wassererschliessung Ober- und Unterwald sowie Leitungsersatz Änggistein (BSB+Partner; Nr. 3457/4 vom 07.01.2008 Index 1) [genehmigt vis. AWJFSO 30.05.2008 / dvb]

sowie die nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen.

**4 Auflagen und Bedingungen**

4.a Die Arbeiten im Waldareal sind gemäss Weisungen und unter Aufsicht des kantonalen Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJFSO) auszuführen. Das Amt wird vertreten durch den zuständigen Kreisförster. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig **vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen** (Kontaktadresse siehe unten).

4.b Die Detailabsteckung der Leitungsführung im Waldareal hat unter Bezug des Kreisförsters zu erfolgen. Die im Waldareal erforderlichen Bauflächen und die zu fällenden Bäume und Sträucher sind ebenfalls zusammen mit dem Kreisförster festzulegen beziehungsweise zu bezeichnen. Vor-

- her dürfen im Wald weder Bäume gefällt noch Bauarbeiten jedwelcher Art in Angriff genommen werden.
- 4.c Die Leitungen sind soweit als möglich im Trassee bestehender Wald- und Fusswege zu verlegen. Im Wald **darf die Bauschneise maximal 5.0 m breit sein** ( inkl. seitlicher Zwischenlagerung des Aushubmaterials und allfälliger parallel zur Leitung verlaufender Wege ). Falls die beanspruchte Baufläche breiter als 5.0 m ist, ist vorgängig ein Gesuch für eine Ausnahmebewilligung zur Rodung von Waldareal einzureichen.
  - 4.d Sämtliche Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf durch das Bauvorhaben weder beansprucht noch anderweitig beeinträchtigt werden. Es ist insbesondere untersagt, im Wald ohne Genehmigung Baupisten und Installationsplätze zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
  - 4.e Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine **Abnahme durchzuführen**. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung ( Pflanzungen, Schutzmassnahmen gegen Wildschäden oder Weidgang etc.). Die Kosten der Massnahmen gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaber.
  - 4.f Die Bewilligungsinhaber haben dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald, Rathaus, 4509 Solothurn, den **Abschluss der Bau- und Wiederherstellungsarbeiten im Waldareal unaufgefordert zu melden**. Von den im Waldareal erstellten Bauten und Anlagen ist dem AWJFSO ein Ausführungsplan zuzustellen, sofern die Bauausführung von den eingereichten Gesuchsunterlagen abweicht.
  - 4.g Die vorliegende Bewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls die Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden.

## 5 Vorbehalte

Vorbehalten bleiben die ordentlichen Baubewilligungen sowie weitere kantonale und eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert wurden. Ebenso vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von den Bewilligungsinhabern mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln.

Volkswirtschaftsdepartement / AWJFSO / NN2008-008 / 30.05.2008 / DVB

### **Gesetzliche Grundlagen:**

*Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz/WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991: Art. 16  
Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995: § 9  
Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995: § 25*

**Kontaktadresse Kreisförster:**

*Jürg Schlegel, Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Forstkreis Olten/Niederamt, Amthaus, 4603 Olten;  
Tel. 062 311 87 97, mailto: juerg.schlegel@vd.so.ch*